

Bis dahin ständen ihm Ansprüche auf Zahlung der entgangenen Provision zu, die er auf 5782,36 DM berechnet hat. Diese angebliche Forderung hat er gegen die Klageforderung aufgerechnet. Die Klägerin hat die Gegenforderung dem Grunde und der Höhe nach bestritten. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; es hält die Gegenforderung des Verklagten für begründet und die Klageforderung durch die Aufrechnung für gefügt.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Antrag des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik auf Kassation. Der Antrag ist begründet.

Aus den Gründen:

Das Landgericht hat die vom Verklagten geltend gemachte Gegenforderung, jedenfalls in Höhe des eingeklagten Betrages, für begründet und die Klageforderung durch die vom Verklagten erklärte Aufrechnung für getilgt erachtet. Dabei ist es davon ausgegangen, daß das zwischen der früheren Firma L. und dem Verklagten durch den Vertrag vom 9. November 1929 begründete Vertragsverhältnis fortbestanden habe und daß seine Beendigung nur durch eine Kündigung hätte herbeigeführt werden können. Diese sei an die im Verträge bestimmte Frist gebunden, da ein Grund für eine fristlose Kündigung nicht bestanden habe.

Diese Ausführungen gehen fehl. Das Landgericht hat bei seiner Entscheidung die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen außer acht gelassen, die in der damaligen sowjetischen Besatzungszone nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft eingetreten sind und in den Befehlen der Besatzungsmacht und den Gesetzen und Verordnungen der Länder, im gegebenen Falle des Landes Thüringen, ihren Ausdruck gefunden haben.

Der Betrieb der Firma L. war auf Grund des Befehls der SMAD Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 sequestriert und durch den Befehl der SMAD Nr. 154/181 vom 21. Mai 1946 in den Besitz und die Verfügung des Landes Thüringen übergeben worden. Auf Grund des thüringischen Gesetzes vom 24. Juli 1946 wurde der Betrieb entschädigungslos zugunsten des Landes Thüringen enteignet und entsprechend dem thüringischen Gesetz vom 10. September 1946 landeseigener Betrieb. Das Land Thüringen erwarb also durch einen nicht auf Rechtsnachfolge beruhenden, originär wirkenden Staatsakt das Eigentum des Betriebes. Der landeseigene Betrieb ist nicht Rechtsnachfolger der Firma L. Daraus folgt, daß die vertraglichen Verpflichtungen der früheren Firma L. gegenüber Dritten, hier also die vertraglichen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verklagten auf Grund des Vertrages vom 9. November 1929, nicht auf den landeseigenen Betrieb übergegangen sind. Dies wird in § 15 der DurchfVO vom 18. Oktober 1946 zum Gesetze vom 10. September 1946 (RegBl. 1947 S. 1;3) ausdrücklich bestimmt mit den Worten, daß die vor der Überführung eines Betriebes in das Eigentum von Thüringen gegen diesen bisherigen Betrieb begründeten Verbindlichkeiten von dem landeseigenen Betriebe nicht übernommen werden. Mit dem Wegfall der Verpflichtungen der früheren Firma L. aus dem Verträge vom 9. November 1929 hat der Vertrag in seinem ganzen Umfange sein Ende gefunden. Ob sich der Abs. 2 des § 15, wonach der Präsident des Landes Thüringen in Ausnahmefällen aus Billigkeitsgründen die Übernahme von Verbindlichkeiten zulassen kann; überhaupt auf gegenseitige Verträge und nicht nur auf einseitige Verbindlichkeiten bezieht, mag zweifelhaft sein. Aber auch wenn man der weitergehenden Auslegung sich anschließt, so fehlt es im vorliegenden Falle doch an der notwendigen Voraussetzung für die Übernahme der Verbindlichkeit, nämlich an der Zustimmung des Präsidenten des Landes Thüringen zum Eintritt des landeseigenen Betriebes in den Vertrag vom 9. November 1929. Nirgends in den Akten hat der Verklagte vorgetragen, daß diese Zustimmung nachgesucht und erteilt worden ist. Eine durch schlüssige Handlungen, also stillschweigend erteilte Zustimmung kann schon deshalb nicht in Frage kommen, weil auch sie die Kenntnis des Landespräsidenten von dem Inhalt des Vertrages vom 9. November 1929 voraussetzen würde. Auch darüber hat der Verklagte nichts vorgetragen. Im übrigen überschreitet der Vertrag vom 9. November 1929 seinem ganzen Inhalte nach weitaus den Rahmen der sogenannten laufenden Geschäfte, bei

denen man allenfalls die Zustimmung des Landespräsidenten für entbehrlich oder als stillschweigend erteilt ansehen könnte. Im vorliegenden Falle verbot auch der Umstand, daß die Hauptverwaltung Landes-eigener Betriebe bereits im August 1946 den Verklagten mit dessen Zustimmung zum Leiter des Betriebes bestellt hatte, die Fortsetzung des durch den Vertrag vom 9. November 1929 begründeten Vertragsverhältnisses über diesen Zeitpunkt hinaus. Der Verklagte hatte durch diesen Vertrag im Verhältnis zu der Firma L. die Stellung eines ständigen Handels-(Vermittlungs-) Agenten im Sinne der §§ 84, 85 HGB eingeräumt erhalten. Schon wegen des vorliegenden Interessenwiderstreits ging es nicht an, daß der Verklagte etwa gleichzeitig als Leiter des Betriebes und als Handelsagent für den Betrieb tätig sein konnte. Einer solchen Möglichkeit stand auch das im § 181 BGB enthaltene Verbot des Selbstkontrahierens als rechtliches Hindernis entgegen.

Ob der Verklagte dennoch etwa über den August 1946 hinaus dem landeseigenen Betriebe noch Kundenaufträge zugewiesen und dafür Provisionen gezahlt erhalten hat, darüber haben die Parteien nichts vorgetragen. Es kann das aber dahingestellt bleiben, da auch einer etwaigen Erneuerung des Vertragsverhältnisses in der Person des vom Verklagten vertretenen landeseigenen Betriebes die gleichen rechtlichen Hindernisse entgegengestanden hätten wie dem Eintritt des Betriebes in den bestehenden Vertrag.

Da mithin der Vertrag vom 9. November 1929 mit der entschädigungslosen Enteignung des Betriebes zu bestehen aufgehört hat, bedurfte es gar nicht erst der Kündigung vom 15. August 1947. Wahrscheinlich ist sie nur deshalb erfolgt, weil der Verklagte sich bei seiner Entlassung als Betriebsleiter auf den Vertrag berufen hatte und bei dem Betrieb keine Klarheit über die wirkliche Rechtslage bestand. Aus der Kündigung kann aber selbstverständlich nicht geschlossen werden, daß darin etwa ein rechtswirksames Anerkenntnis des Fortbestandes des alten Vertrages liege. Die Kündigung eines überhaupt nicht mehr bestehenden Vertrages vermag diesen nicht wieder in Kraft zu setzen.

Dadurch, daß der Betrieb durch den Befehl der SMAD Nr. 64 vom 17. April 1948 volkseigen geworden ist, hat sich die Rechtslage unter den Parteien nicht geändert. Der Verklagte kann daher für die Zeit nach dem 1. bzw. dem 15. August 1947 überhaupt keine Ansprüche mehr aus dem Verträge vom 9. November 1929 gegen die Klägerin herleiten. Seine zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung besteht nicht.

§ 3 Ziff. 7, § 4 Ziff. 2 LohnpfändungVO vom 30. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1451); AO zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes vom 5. Oktober 1949 (ZVOBl. S. 765).

Die den anerkannten Verfolgten des Naziregimes gezahlten VdN-Renten stehen ihnen persönlich zu als Ausgleich für dem Nazismus geleisteten Widerstand oder in der Nazizeit gebrachte Opfer. Diese Renten unterliegen daher nicht den Bestimmungen der Lohnpfändungsverordnung.

OG, Urt. vom 2. April 1952 — 1 Zz 20/52.

Die Klägerin ist die geschiedene Ehefrau des Schuldners. Auf Grund eines vollstreckbaren Vergleichs des Amtsgerichts in M. vom 20. Oktober 1944 hat die Gläubigerin wegen rückständiger laufender Unterhaltsbeträge die monatliche Rente des Schuldners im Betrage von 210,— DM bei der Sozialversicherungskasse in K. in Höhe von monatlich 70,— DM gepfändet. Bei der Rente des Schuldners handelt es sich um eine VdN-Rente, die der Schuldner auf Grund seiner Invalidität erhält und die nach seinen Beiträgen zur Sozialversicherung mit den entsprechenden Zuschlägen für VdN errechnet wurde.

Gegen den Pfändungs- und überweisungsbeschluß hat der Schuldner Erinnerung eingelegt mit der Begründung, die VdN-Rente sei unpfändbar.

Das Amtsgericht in K. hat daraufhin durch Beschluß vom 5. Mai 1951 dem Anträge des Schuldners entsprechend den Pfändungs- und überweisungsbeschluß aufgehoben. Es hat sich dabei auf den Standpunkt gestellt, daß die VdN-Rente gemäß § 3 Ziff. 7 der LohnpfändungVO vom 30. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1451) absolut unpfändbar sei. Auf die Beschwerde der Gläubigerin hat das Landgericht in D. durch Beschluß vom 16. Juli 1951 den Beschluß des Amtsgerichts in K. vom 5. Mai 1951 aufgehoben und die VdN-Rente in Höhe des 180,— DM übersteigenden Betrages für pfändbar erklärt. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Landgericht angeführt, daß die VdN-Rente nicht anders zu behandeln sei als alle an-